Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:					
Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI, CDU/UFR und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN						
Regenbogenbank in Rostock						
Geplante Ber	atungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit				
16.06.2021	Bürgerschaft	Entscheidung				
06.05.2021	Finanzausschuss	Empfehlung				
03.06.2021	Kulturausschuss	Empfehlung				
27.05.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung				
09.06.2021	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Empfehlung				

- zurückgezogen am 22.11.2021 - 03.1/ Ke

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt, dass zur Erinnerung an die verfolgten und ermordeten Homosexuellen im Dritten Reich eine Regenbogenbank aufgestellt wird. Als Standort wird der Übergang zwischen der Kröpeliner Straße zu den Wallanlagen vorgeschlagen. Neben der Bank wird eine Tafel installiert, welche über die Bedeutung der Gedenkstätte aufklärt.

Die Aufstellung der Regenbogenbank erfolgt unabhängig vom Konzept der Hansestadt Rostock, in Absprache mit den Ortsbeiräten zusätzliche Bänke im Stadtgebiet aufzustellen.

Sachverhalt:

Die Herrschaft der Nationalsozialisten zeichnete sich durch eine systematische Erniedrigung, Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung von Homosexuellen aus. Homosexuelle Frauen und Männer wurden auf Grund ihrer sexuellen Orientierung aus dem gesellschaftlichen Leben gedrängt, verloren ihre Arbeit, wurden juristisch verfolgt, verurteilt und ermordet. Die Anlage im Anhang beinhaltet eine Auflistung der Personen, die in Rostock wegen ihrer Homosexualität durch Gerichte verurteilt wurden. Das Dokument belegt, dass sich solche Vorgänge auch in Rostock abspielten. In dem Bewusstsein und Verständnis, das Erinnern an die Verbrechen der Nazis kontinuierlich wach zu halten, soll Rostock ein klares Zeichen für diese spezielle Opfergruppe setzen. Bereits 2017 wurde das Thema der verfolgten Homosexuellen im Dritten Reich im Zusammenhang mit dem Gedenken am 27. Januar mit einem eignene Schwerpunkt versehen. Verantwortliche der Werkstattschule stellten am 01.12.2019 im Bürgerschaftssaal die Idee einer Regenbogenbank vor.

Bei der konkreten Planung zu Gestaltung der Regenbogenbank sollte die Werkstattschule, soweit diese es wünscht, eingebunden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 67

Vorlage 2021/AN/2159 Seite: 1

Produkt:

Bezeichnung:

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge Auf- wendungen		Ein- zahlungen	Aus- zahlungen

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.
Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:
liegen nicht vor.
x werden nachfolgend angegeben

Für die Maßnahme werden 2.500€ aus dem Teilhaushalt 67 verwendet.

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktion der SPD gez. Eva-Maria Kröger Fraktion DIE LINKE.PARTEI

gez. Daniel Peters Fraktion CDU/UFR

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlagen

1	Liste verurteilter Homosexueller	öffentlich	

Vorlage **2021/AN/2159** Seite: 2

Nach Information des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Abteilung Landesarchiv – Landeshauptarchiv können mindestens folgende Fälle mit Bezug zu Rostock benannt werden.

Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aktenzeichen	Name	Geb. Dat.	Geb. Ort	Gericht	Datum	Strafe
(5.12-6/9) 6	Karl Andreas	3.3.1871	Scharsdorf	Landgericht Rostock	13.5.1938	Eineinhalb Jahre Gefängnis, drei Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrecht
(5.12-6/9) 8	Bruno Amhaus	20.4.1904	Rostock	Landgericht Rostock	2.7.1940	Ein Jahr Gefängnis, anschließend Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt
5842	Paul Vorbeck	16.6.1896	Rostock	Landgericht Schwerin	21.1.1939	Sechs Monate Gefängnis
149	Carl Bald	16.8.1890	Erndtebrück	Schöffengericht Rostock	22.7.1937	Sieben Monate Gefängnis
307	Herbert Bachmann	25.9.1904	Bautzen	Schöffengericht Rostock	29.7.1937	Sechs Monate Gefängnis
307	Werner Bull	7.5.1899	Rostock	Landgericht Rostock	16.10.1942	Ein Jahr Gefängnis mit anschließender Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt
311	Paul Bunar	6.7.1893	Forst	Landgericht Rostock	29.12.1942	Kein Urteil, Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt Neustrelitz
344	Hans Prüter	8.5.1905	Rostock			
487	Hans Brodthagen	11.12.1907	Rostock	Landgericht Rostock	2.12.1941	Drei Monate Gefängnis
618	Friedrich Borgwardt	17.11.1903	Schwaan	Amtsgericht Rostock	20.2.1941	Sechs Monate Gefängnis
882	Walter Degen	4.1.1909	Mörchingen/ Lothr.	Landgericht Rostock	5.7.1940	Ein Jahr und vier Monate Gefängnis und zwei Jahre Ehrverlus. Am 22.8.1941 Überführung in das KZ Auschwitz I
1397	Paul Gebert	5.4.1901	Ribnitz	Schöffengericht Rostock	9.2.1937	Sieben Monate und drei Wochen Gefängnis, Überwachung nach Haftende durch die Gestapo Schwerin
1618	Otto Haase	9.10.1903	Dresden	Amtsgericht	22.5.1942	Acht Monate Gefängnis

				Rostock		
1716	Willi Heiden	13.8.1886	Bad Doberan	Amtsgericht Rostock	7.8.1941	Zwei Monate Gefängnis
1828	Karl Henke	19.9.1902	Göttingen	Landgericht Rostock	11.7.1941	Eineinhalb Jahre Zuchthaus und drei Jahre Ehrverlust
1847	Hans-Heinrich Hielscher	15.05.1906	Warnemünde	Landgericht Rostock	14.1.1938	Ein Jahr und ein Monat Gefängnis, anschließend Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Gehlsheim)
1871	Karl Hintz	26.8.1892	Wesenberg	Landgericht Rostock	21.11.1941	Zehn Monate Gefängnis (15. April 1942 verstorben)
1981	Vic(k)tor von Huth	19.7.1874	Rostock Gehlsdorf	Schöffengericht Rostock	14.1.1937	Sechs Monate Gefängnis
2026	Emil Jacobs	26.4.1874	Greifenhagen	Landgericht Rostock	2.12.1941	Sechs Monate Gefängnis
2494	Paul Köpke	21.9.1892	Saal/Pomm.	Landgericht Rostock	7.8.1942	Fünf Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Ehrverlust, 22.3.1944 verstorben
2544	Werner Korth	16.3.1916	Neubrandenburg	Amtsgericht Bützow und Schöffengericht Rostock	12.8.1937 und 7.2.1938	Neun Monate Gefängnis
3340	Erwin Merkt	1.5.1907	Schwenningen	Schöffengericht Rostock	29.6.1939	Elf Monate Gefängnis, polizeiliche Überwachung durch Gestapo Schwerin in Erwägung gezogen
3559	Siegfried Müller	16.8.1892	Rostock	Amtsgericht Rostock	22.9.1941	Ein Jahr und neun Monate Gefängnis
3836	Erwin Palsow	28.3.1903	Rostock	Landgericht Rostock	2.12.1941	Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt
3930	Wilhelm Pfützner	1.5.1896	Oschersleben	Schöffengericht Rostock	17.6.1937	Sechs Monate Gefängnis
4263	Hans Restorf	13.5.1910	Rostock	Landgericht Rostock	20.10.1944	Neun Monate Gefängnis
4286	Reinhold Reimer	22.8.1899	Röbel	Landgericht Rostock	3.11.1936	Ein Jahr und vier Monate Gefängnis
4317	Ernst Rickmann	20.8.1872	Rostock	Landgericht Rostock	12.2.1943	Neun Monate Gefängnis

4384	Otto Röpcke (Röpke)	10.4.1891	Rostock	Landgericht Rostock	29.9.1936	Ein Jahr Zuchthaus und drei Jahre Ehrverlust
4415	Wilhelm Rohlfs	6.11.1882	Kiel	Landgericht Rostock	6.2.1936	Zwei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Ehrverlust
4467	Gustav Rucht	1.3.1899	Teschenhagen	Amtsgericht Rostock	12.6.1941	Fünf Monate Gefängnis
5137	Robert Seibert	29.8.1893	Berlin	Sondergericht Rostock		Unmittelbar nach dem Urteil in das Zuchthaus Brandenburg-Görden überführt (Indiz für Todesurteil)
5595	Gottfried Temmel	28.4.1896	Pölitz	Landgericht Rostock	17.6.1938	Zwei Jahre Gefängnis, 20.12.1941 Überführung in das KZ Auschwitz II, starb dort 1942
5675	Franz Tietgen	19.10.1906	Neumünster	Schöffengericht Rostock	16.6.1938	Sechs Monate Gefängnis
5691	Wilhelm Timm	10.1.1905	Wrodow	Sondergericht Rostock	21.8.1940	15 Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Ehrverlust und Sicherungsverwahrung. 23.2.1942 Selbstmord durch Erhängen (Neben Unzucht mit zwei Männern auch Diebstahl und Betrug)
5728	Franz Treichel	29.1.1905	Bromberg	Amtsgericht Rostock	22.5.1942	Drei Monate Gefängnis
5910	Karl Wander	29.3.1904	Ronneburg	Amtsgericht Rostock	12.9.1939	Sieben Monate Gefängnis, nach Entlassung Überwachung durch Gestapo Schwerin
6275	Paul Wulle	1.11.1878	Falkenberg	Landgericht Rostock	6.5.1939	Ein Jahr Gefängnis, anschließend Überwachung durch Gestapo Schwerin
10908	Karl Otto Albert Bieck	27.5.1904	Greifenberg Pomm.	Landgericht Rostock	20.5.1940	Drei Jahre und sechs Monate Zuchthaus
10964	Erich Hecht	13.1.1913	Bützow	Sondergericht Rostock	28.5.1936	Sechs Jahre Zuchthaus

Einige Definitionen:

- Ehrverlust: Der Ehrverlust oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte war eine Nebenstrafe im deutschen Strafrecht vor der Großen Strafrechtsreform 1969. Die Voraussetzungen der Aberkennung der Ehrenrechte waren in § 32 StGB a. F. geregelt. Danach konnte (sog. fakultative Nebenfolge) neben einer Freiheitsstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden und zwar in allen Fällen der Verhängung der Todesstrafe und einer Zuchthausstrafe, neben einer Gefängnisstrafe nur in gesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen. Für einige besondere Delikte war der Verlust der Ehrenrechte neben Zuchthausstrafe zwingend (obligatorische Nebenfolge). Dies waren Meineid, schwere Kuppelei und Geld- und Sachwucher. Wenn bei anderen Straftaten neben Zuchthausstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt wurden, ging nur die Amtsfähigkeit verloren (§ 31 StGB a. F.). Die Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Rechte waren in § 33 und § 34 StGB a. F. geregelt. Sie bewirkte den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte sowie aller öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Während der Dauer konnten auch solche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen nicht erlangt werden. Ferner bewirkte die Aberkennung den Verlust der Fähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden und andere politische Rechte auszuüben; Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein; Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats zu sein, es sei denn, dass es sich um Verwandte absteigender Linie handelte und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteilte. Dieser volle Umfang des Verlusts konnte neben einer Gefängnisstrafe, mit der die Aberkennung aller bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können, auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren beschränkt werden, was aber dennoch den dauernden Verlust der bisher bekleideten Ämter zur Folge hatte (vgl. § 35 StGB a. F.) Die Zeitdauer des Verlustes war in § 32 Abs. 2 StGB a. F. geregelt. Sie betrug bei zeitlich begrenzter Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn, bei Gefängnisstrafe mindestens ein und höchstens fünf Jahre. Diese Fristen wurden ab dem Tag berechnet, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen war, wobei allerdings bei Erlass nach einer Probezeit (Strafaussetzung zur Bewährung) diese einberechnet wurde (§ 36 StGB a. F.).¹
- Zuchthaus: Die heutige Freiheitsstrafe war in verschiedene Formen untergliedert. Man unterschied zwischen Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Festungshaft. Das Zuchthaus war die schwerste Form und umfasste einen strafverschärfenden Arrest und eine Arbeitspflicht für die Häftlinge, außerdem galt sie als entehrend. Gefängnis war mit der heutigen Freiheitsstrafe vergleichbar. Eine Sonderrolle nahm die Festungshaft ein, die als ehrenvolle Form der Freiheitsstrafe galt und vor allem auf Angehörige des Adels und Duellanten sowie andere Gefangene, denen man einen höheren Status zuerkannte, angewandt wurde. Sie wurde zumindest anfangs in den noch zahlreich vorhandenen Festungen vollstreckt, später auch in gewöhnlichen Haftanstalten, jedoch unter weniger scharfen Bedingungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie durch die Einschließung ersetzt, und mit der Strafrechtsreform der 1970er Jahre fielen die unterschiedlichen Formen der Freiheitsstrafe, die in der Praxis ohnehin kaum noch Bedeutung hatten, endgültig weg.²

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerliche_Ehrenrechte#Bis_zur_Strafrechtsreform_1969

 $^{^2\} http://www.juraindividuell.de/blog/die-entwicklung-des-deutschen-strafgesetzbuches/$

- <u>Brandenburg-Görden</u>: Zwischen 1933 und 1945 war die Strafanstalt in Brandenburg-Görden ein überregional bedeutsamer Ort nationalsozialistischer Justiz-Verbrechen. Gefangene aus dem Deutschen Reich und aus ganz Europa sowie Sicherungsverwahrte wurden hier durch überzogene Strafmaße, unmenschliche Haftbedingungen, die exzessive Ausweitung der Todesstrafe und rassenhygienische Ausmerzungsprogramme Opfer der nationalsozialistischen Diktatur. Der Strafvollzug war von Hunger, gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen und einer nach rassistischen Kriterien abgestuften Behandlung geprägt.³

_

³ https://www.brandenburg-zuchthaus-sbg.de/geschichte/1933-1945-zuchthaus-und-sicherungsanstalt-brandenburg-goerden/